

weder die Spezialisten Kolonial... bei dem Raum mit 30 Bq. ...

Eröffnet täglich prima, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Druck-Verwaltung... Halle, Gr. Brauhausstraße 17...

Saale-Beitung.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Bezugspreis... Der Halle... 20 Bq. durch die Post...

Nr. 585.

Halle, Sonntag, den 14. Dezember

1913.

Einige Aufklärungen über den Wehrbeitrag.

Von E. Zimmermann, Ministerialrat in Karlsruhe.

Vor zweieinhalb Jahren kam nach vielen Kommissions- und Plenarberatungen im Reichstag das Zuwachssteuerge-
setz zustande, das den Steuerpflichtigen und den Behörden reich-
lichen Verdruss und Mühe, dem Reich aber nur einen ge-
ringeren Ertrag erbrachte, bis das Reich im Gesetz vom 3. Juli
dieses Jahres über Änderungen im Finanzwesen auf seinen
Anteil an der Steuer verzichtete. In welcher kurzen Zeit
wurde dagegen der Wehrbeitrag, der dem Reich eine Will-
fährde einbringen soll, im Reichstag angenommen! Es hätte
gerade nicht an ersten Meinungsverschiedenheiten und über
eine große Anzahl von Änderungsanträgen müde be-
raten werden. Aber die durch die Zentenarjahren gehobene
Stimmung, die Ueberzeugung, daß in den ersten kriegs-
geprägten Zeiten zur Erhaltung und Stärkung der Wehr-
kraft des Volkes ein außerordentliches Opfer nötig ist, und
der starke Wille aller beteiligten Faktoren, das Gesetz zu-
bringen zu lassen, haben die zahlreichen Schwierigkeiten
überwunden und führten bald zu einer Einigung. Man war
sich bewußt, daß man für die einmalige Abgabe patriotischen
Charakters vor allen Dingen eine möglichst große Ver-
einfachung der Vorschriften und des Verwaltungsverfahrens
erzielen müsse, selbst wenn dabei der Grundfah der Gleich-
mäßigkeit der Belastung nicht so vollkommen zur Durch-
führung gebracht werde, wie es bei einem für die Dauer
bestimmten Steuerergesse erforderlich wäre. Der Reichstag
war so mit dem Regierungsentwurf darin einverstanden,
daß für die Heranziehung der Einkommen zum Wehrbeitrag
die bestehenden Veranlagungen der Pflichtigen zur Landes-
einkommensteuer maßgebend sein sollten, wiewohl die Ver-
anlagungen in den einzelnen Bundesstaaten wegen der Ver-
schiedenheit der Einkommensverhältnisse nicht auf gleichmäßi-
gen Grundlagen beruhen, auch regelmäßig nicht auf dem
Stand der Einkommensverhältnisse am 31. d. h. am
31. Dezember 1913, gegründet sind. Wenn daraus aus
einer Veranschaulichung der Angehörigen einzelner Bundesstaaten
herausgerechnet werden kann, so wird doch nicht außer acht
gelassen werden dürfen, daß die Auffassung besonderer
Grundfälle über die Veranlagung der Einkommen das Zu-
standekommen des Wehrbeitragsgesetzes auf äußerliche
Gezähltheit hätte und daß, wenn die Pflichtigen eigens für den
Wehrbeitrag mit ihrem Einkommen nach den Einkommens-
verhältnissen am 31. Dezember 1913 veranlagt werden müß-
ten, das Veranlagungsergebnis außerordentlich erschwert oder
gar unausführbar werden. Da das zur Landessteuer seit-
bestehende Einkommen nur insoweit, als es 5 v. H. des be-
tragspflichtigen Vermögens übersteigt (also nur das in-
fluierte Einkommen) zum Wehrbeitrag beigezogen wird und
insolange der weitaus größte Teil der Einkommen be-
tragsfrei bleibt, haben die bestehenden Ungleichheiten in der
Veranlagung der Einkommen nur eine untergeordnete Be-
deutung und werden deshalb in Kauf genommen werden
müssen.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten werden erwachsen
aus der Veranlagung des Grundvermögens. Um eine Ueber-
sicht über den Landbesitz in den Landesstellen zu verschaffen,
in denen wegen seiner Wichtigkeit oder aus anderen Gründen
der Vermerk über den Steuerwert des Grundstücks dem
Ertragswert übersteigt, hat man im Gesetzgebungs- und Her-
anziehung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach ihrem
Ertragswert vorgezogen. Die Kommission des Reichstags hat,
um eine Veranlagung der Landwirtschaft nicht aufkommen zu
lassen, die Veranlagung nach dem Ertragswert auch für be-
baute, Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienende Grund-
stücke unter der Bedingung zugelassen, daß deren Bebauung
und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung
entspricht. Solche Sonderbestimmungen sind eine reiche Quelle
von Zweifelsfragen und von Differenzen zwischen Pflichtigen
und Steuerbehörden. Welche Grundstücke müssen danach von
veranlagt nach dem Verkehrswert veranlagt werden, welche
Grundstücke nach dem Ertragswert und nur, wenn es be-
sonders beantragt wird, nach dem Verkehrswert? Ist ein
landwirtschaftlich genützes oder nur vorübergehend drach-
liegendes Gelände in der Nähe einer Stadt noch dauernd
landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet oder muß es als Bau-
gelände nach dem Verkehrswert unter allen Umständen be-
trags werden? Die Zweifel werden auch durch § 24 der
landwirtschaftlichen Ausführungsbestimmungen nicht vollständig
beseitigt, da es gemeine Wert eines Grundstücks schon gelegentlich durch
dessen Lage als Baugrund bestimmt ist, oder bei weitaus den
Gelände die Lage, die Beschaffenheit, der Erwerbspreis oder
die Belastung schon erkennen lassen, daß das Grundstück in
absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken
dienen werde. Die gleichzeitige Abstützung ging wohl dahin,
das baureife Gelände, die Spekulationsgrundstücke von der
Zugung auszunehmen. Dann wird leicht eine Weirungs-
verschiedenheit darüber entstehen, ob ein Grundstück,
das Wohn- oder gewerblichen Zwecken dient, ortsüblich be-
baut und genützt ist, ob dazu 3 v. H. schon ein Lagerhaus ge-
nügt, ob den Voraussetzungen schon ein einfaches zweistöckiges
Wohnhaus genügt und nicht vielmehr eine vier- oder fünf-
stöckige Mietskaserne der Ortsübung entspricht.

Wie oft werden nun aber die Ansichten der Pflichtigen
und der Veranlagungsbehörden über den Wert des Grund-
stücks auseinandergehen? Man kann ja nicht so selten die
Wahrnehmung machen, daß amtliche Schätzungskommissionen,
die über eine reiche Erfahrung verfügen und gewöhnlich ihre
Gutachten abgeben, bei Bewertung eines Gebäudes ufw.
verschiedener Meinung sind. Um wieviel mehr werden die
Schätzungen voneinander abweichen, wenn der eine ein Inter-

esse an einer niedrigen Veranlagung hat, während der
andere glaubt, möglichst hoch schätzen zu sollen. Für die
Schätzungen kommen eben eine große Anzahl von Umständen
in Betracht, deren Tragweite und Einfluß auf den wirtlichen
Wert verschieden gemärdigt werden kann. Ob der Ertrags-
wert oder der Verkehrswert eines Grundstücks leichter oder
vielmehr weniger schwer festgestellt werden kann, wird kaum
zu entscheiden sein. Bei manchen Grundstücken kann der
Paast- oder Mietzins oder der Erwerbspreis aus neuester
Zeit eine Grundlage abgeben, aber auch hier werden wieder
Umstände vorliegen können, die für eine anderweitige
Schätzung der Grundstücke sprechen. In sehr vielen Fällen
werden nur dürftige Anhaltspunkte vorhanden sein und eine
Vergleichung mit anderen Grundstücken nur in der Weise
möglich sein, daß die noch vorhandenen Unterschiede in der
Bewertungsmerkmale, z. B. verschiedener Alter der Ge-
bäude, günstiger Lage des einen Grundstücks gegenüber dem
anderen besonders berücksichtigt und geschätzt werden. Wo,
wie im Großherzogtum Baden, die klassifizierten landwirt-
schaftlichen Grundstücke zur Vermögenssteuer mit einem Wert
veranlagt sind, der im allgemeinen dem Ertragswert ent-
spricht und der Wert der übrigen Grundstücke deren Ver-
kehrswert nahekommt, werden sich die Schwierigkeiten da-
durch verringern lassen, daß der Steuerwert faillert und der
Veranlagung zum Wehrbeitrag getreu gelegt wird.

Die Betriebsvermögen werden in der Regel nach dem
Wert, der in der Bilanz des letzten Jahres, d. h. des Jahres
1913, festgelegt ist, zum Wehrbeitrag beigezogen werden.
Schwierigkeiten können dabei entstehen, wenn nach
der Ansicht der Veranlagungsbehörden übersteigt abge-
schrieben worden ist. In solchen Fällen wird die Veran-
lagung nach einer richtiggestellten Bilanz erfolgen. Unbe-
zogen ist es dem Betriebsunternehmer, sein Vermögen nach
dem Wert und Stand auf 31. Dezember 1913 in der Ver-
mögenserklärung anzugeben und dazu wird er namentlich
dann Veranlagung haben, wenn er seinen Betrieb seit dem
Tag, auf den die letzte Bilanz gezogen ist, fast eingeschränkt
hat oder wenn seine Geschäftsschulden weit mehr als die
Aktiven aufgenommen haben.

In dem Vermögen, wie es in der Bilanz erscheint, ist
auch der Ertrag des Betriebsunternehmens im verfloßenen
Bilanzjahr enthalten. Da das Kapitalvermögen nur mit
dem Kapitalwert, also ohne die laufenden Zinsen betrags-
pflichtig ist, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der
Unternehmer nicht aus dem Geschäftsgewinn des letzten Ge-
schäftsjahres von dem bilanzmäßigen Wert des Betriebsver-
mögens in Abzug bringen darf. Diese Frage ist in Ueber-
einstimmung mit der Rechtsprechung in Vermögenssteuer-
sachen zu verneinen, da der Geschäftsgewinn, so lange nicht
entsprechende Vermögensstelle, bares Geld usw. aus dem Be-
triebsvermögen ausgeschieden sind, eben einen Bestandteil
des Betriebsvermögens bildet, der in dem Geschäftsbetrieb
mit arbeitet.

Zu erwähnen ist, daß nach § 23 Abs. 2 der Ausführungs-
bestimmungen als im Betrieb angelegt alles Vermögen
gelten soll, auf welches sich die Durchführung und die Bilanz
erstreckt, so daß nur für das in der Bilanz nicht enthaltene
Vermögen nicht der Stand am Bilanztag, sondern der vom
31. Dezember 1913 maßgebend sein soll.

Verhältnismäßig glatt wird sich voraussichtlich die Ver-
anlagung des Kapitalvermögens abwickeln. Alle Reichs-
länder mit Ausnahme derer, die schon vor dem 1. Januar
1912 ihren künftigen Aufenthalt außerhalb des Deutschen
Reiches genommen und ihren Wohnsitz im Deutschen Reich
aufgegeben haben, haben ihren vollen Kapitalbesitz zu ver-
steuern, mögen sie aus das Vermögen in ausländischen
Papieren angelegt und die Papiere selbst im Ausland de-
poniert haben. Das Kapitalvermögen haben sie in der Ver-
mögenserklärung nach der vorgebrachten Anweisung anzu-
geben. Die Staatsschuldverreibungen, Kommunalobligati-
onen, Pfandbriefe usw. sind mit ihrem vollen Kurswert,
der am 31. Dezember 1913 notiert ist, in Rechnung zu stellen,
wobei übrigens eine Abrechnung der Kurse durch Aufschrei-
bung der Zehntelbeträge nicht zulässig ist. Bei Dividenden-
papieren kann am Kurswert der Betrag in Abzug gebracht
werden, welcher für die bei Auszahlung des letzten Gewinnes
abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.
Wie z. B. auf eine Aktie, welche am 31. Dezember 1913 einen
Kurswert von 200 Mark hat, nach dem Generalversamm-
lungsbefehl von März auf 1. April 1913 für das mit dem
Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr 1912 eine
Dividende von 12 Prozent, also von 240 Mark, ausbezahlt
wurde, so darf am Wert von 200 Mark der Betrag von
90 Mark abgezogen werden. Nach § 38 der Ausführungs-
bestimmungen sollen die Wertpapiere, an deren Kurswert
ein solcher Abzug vorgenommen wird, nach Stücksatz oder
Nennbetrag und Gattung in der Vermögenserklärung (oder
auf einem besonderen Blatt) besonders bezeichnet werden.
Daß auch die Aktiengesellschaft zum Wehrbeitrag heranzu-
gezogen werden, hat vielfach die Meinung hervorgerufen, es
würden die Aktionäre doppelt belastet. Eine solche Doppel-
besteuerung ist insofern dadurch vermieden worden, daß nur
die bilanzmäßigen Reservekonten und Gewinnvorträge als
beitragspflichtig erklärt sind.

Auch beziehen sich in weiten Kreisen Zweifel über die
Beitragspflichtigkeit der Wohnungseinrichtung, Kunstwerte,
Bibliotheken, wieweil in § 7 solche Mobilien ausdrücklich
beitragsfrei erklärt worden sind.
Weiter ist nicht allgemein bekannt, daß das Vermögen
bis zu 30 000 Mark einschließlich frei sind, wenn der Ver-
mögensbesitzer ein Einkommen von nicht mehr als 4000 Mark
hat, und daß die Beitragsfreiheit sogar für Vermögen bis
zu 50 000 Mark einschließlich gewährt ist, wenn das Ein-
kommen des Vermögensinhabers 2000 Mark nicht übersteigt.
Dadurch sind namentlich auf die Vermögenserbkünfte anse-

wielene Witwen in weitem Maße von der Beipflichtung der
Beitragsleistung verfront.

Die Kommentare zum Wehrbeitragsgesetz von Fernow,
Dr. Rheinfort und von Zimmermann (dem Verfasser dieses
Artikels, S. 203.) dienen den Interessenten dazu, daß über
die hauptsächlichsten Zweifelsfragen, die bei den Veran-
lagungen auftauchen, näheren Aufschluß zu verschaffen.

Wenn so die Veranlagungen zum Wehrbeitrag für die
Beteiligten und die Veranlagungsbehörden mannde Beite-
rungen bringen, so werden, wie bei dem patriotischen Zweck
des Wehrbeitrags zu hoffen ist, die Beitragspflichtigen
keiner Differenzen mit der Veranlagungsbehörde nicht in
rechtserheblicher Weise erfolgen. Sie werden dies um so
weniger tun, als die Veranlagungen zum Wehrbeitrag die
Grundlage bilden für die in der Veranlagung zur Ver-
mögenszuwachssteuer (Wehrsteuer) und zu niedrige Veran-
lagungen zum Wehrbeitrag einen steuerbaren Vermögens-
zuwachs ergeben könnten, wenn auch ein solcher in Wirklich-
keit nicht vorhanden ist. Die hohen auf Hinterziehung ge-
setzten Strafen und andererseits der zugestehende Generals-
pardon für frühere falsche Angaben werden weiter zu rich-
tigen Vermögensklärungen das Ihrige beitragen.

Möge ein jeder das Seine tun, daß der Wehrbeitrag
dem Reich die erforderlichen Mittel bringt und nicht noch
weitere Lasten dem Volke auferlegt werden müssen.

Studentenstreiks.

Der Kampf um den „Dr. med. dent.“, den die Zahn-
ärzte schon seit Jahren eritreben, hat jetzt sogar zum Streite
der an Deutschlands hohen Schulen zahlreich studieren-
den Studenten geführt. Damit haben die Studenten, um
ihren Forderungen Nachdruck zu leisten, zu einem Mittel
gegriffen, das auf den ersten Blick recht ungewöhnlich und
mit den sonstigen akademischen Gepflogenheiten schwer
vereinbar erscheint. In Wirklichkeit hat aber dieser Studenten-
streik mehr Vorgänger, als man vielleicht gemeinlich denken
mag, und die Annalen des Studententums weisen von einer
ganzen Reihe von Studentenrebellionen zu berichten, die
fast immer mit einem vollen Siege der Studentenjahre endeten.
Wenn man nicht mit seinen Forderungen durchdrang,
schritt man eben zum Auszuge der fast durchweg für die
Bürger eine schwere wirtschaftliche Schädigung war. Am
besten unter all diesen studentischen „Ausgängen“ dürfte
jene denkwürdige Wanderung der Prager deutschen Studen-
ten unter der Führung Johann Hoffmanns von Schwednitz
sein, der die Universität Leipzig ihr Dasein verankert. Doch
am berühmtesten, nicht zuletzt durch ihre poetische Verherr-
lichung, sind die Jenerer Studentenstreiks aus den Jahren
1792 und 1822 geworden. Das war ein bitterböser Konflikt,
der im Juli 1792 zwischen der weimarischen Regierung und
der Studentenschaft ausbrach, die sich die geplante Ueber-
wachung der Korporationen keineswegs gefallen lassen
wollte. Da ihren Forderungen nicht willkür wurde, alle
Verhandlungen vielmehr im Sande verfielen, so zog die
Studentenschaft am 19. Juli 1792 morgens drei Uhr in
Städte von 500 Mann aus dem Johannestore Jena hinaus,
entschlossen, an der Erfurter Universität fortan aus dem
Quell der Wissenschaft zu trinken. Schon war man auf der
Wanderung nach dem kurmainzischen Dorfe Kohna gelangt,
sogar hatten die ersten „Hauptkare“ mit der Erfurter Re-
gierung begonnen, da entschloß sich die lässliche Obrigkeit
schweren Herzens, die Unbotmäßigen zu befriedigen. Mit
fliegenden Fahnen zogen die Studenten als Sieger in dem
Streite durch Weimar. In Jena wurden sie gar von der
Bürgerchaft mit herzlichsten Ansprachen und unter Kanonen-
schüssen eingeholt und auf der weißen Fahne, die dem Zuge
vorangetragen wurde, prangte die stolze Inschrift: „Viva
libertas academica!“ (Es lebe die akademische Freiheit.)
Als die nächste Jena im Jahre 1822 das bis dahin ge-
staltete nächste Jena auf den Straßen verboten, da
rückten sich Jena's Studenten zum zweiten Male zu einem
Auszuge. Diesmal wanderte man nach Kahlra, und auch
dieser Streik endete mit einem vollen Siege der Studenten-
schaft und einem erneuten triumphierenden Einzug in die
Stadt.

Auch Göttingens Annalen wissen von Studentenstreiks
zu erzählen, bei denen die Mühenjahre gehörig mit ihrer
Macht aufzutrompeln verstanden. Im Sommer 1790 legte
die Studentenschaft 14 Tage lang schloßmend auf dem Kastel-
lingerode Feste, um dann von einem Bürgerdeputierten
und einem Mitgliede der Akademie feierlich eingeholt zu
werden. Und nach der Rückkehr traten die Anführer der
Ausgewanderten zu einem Gericht zusammen und zwangen
die Bürger, die verfloßenen Studenten ihre Häuser ver-
schlossen oder keine Hilfe geleistet hatten, vor ihrem Richter-
stuhle zu erscheinen, um ihr Urteil zu empfangen. Dieses
sonst beispiellose Gerichtshandeln dürfte wohl der Höhepunkt
der studentischen Mächtigstellung gewesen sein. Zu höchst
ergötzlichem Szenen kam es im Jahre 1846 bei einem Studen-
tenstreike in Gießen. Die Jesuitar war damals gewaltig
ireng; auch die Saubermannschaft hatte unzufriedene
Demonstrationen. Und als dann die Universität Wiltzar
berbeireit, um Ausgretungen zu verhindern, da setzten die

Zaul Schauseil & Co

kommanditirt v. d. Anhalt-Dessauischen Landesbank.
Halle a/S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg.

An- und Verkauf von Wertpapieren,
ausländischen Banknoten
und Geldsorten.

Check-Conto-Corrent-Wechsel-Verkehr.
Domizilstelle für Wechsel.
Einlösung von Coupons etc.

Annahme und Verzinsung von Spar-Einlagen (Depositen).
Verlosungs-Kontrolle.
Privat-Tresore
(stets vermietbar)

Eine sehr wertvolle und gerngesehene
Weihnachtsgabe
ist eine Police der 1836 begründeten
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Nähere Auskunft u. Prospekte kostenfrei durch die
General-Agentur in Halle a. S., alte Promenade 26.

Die Ursache des Erfolges



Die geeignete Mischung nur besten
Rohmaterials
aufs peinlichste gereinigt,
ohne Zusatz
von Gewürzen oder Parfüm, in denk-
bar vollkommener Weise verarbeitet, sichern
Berger's Kakao-Marken
ihren Wert!
Robert Berger Wöhneck.

Vertreter: Ernst Haqemann, Halle a. d. S., Fernr. 721.

Vornehmstes Geschenk
für Herren
Echt Meerschaum-, Bernstein-Zigarren- u. Zigaretten-Spitzen,
Echt Meerschaum-Jagd-Pfeifen.
— Grösste Auswahl in feinst- u. billiger Ausführung. —
Grand prix, Weltausstellung Paris,
Nur Erzeugnisse aus eigener Fabrik in Ruhla.
Johs. Schlossmann, Halle a. S.
Zigarren-Versand,
Gr. Steinstr. 85 (früher C. Hennicke) Tel. 8061.

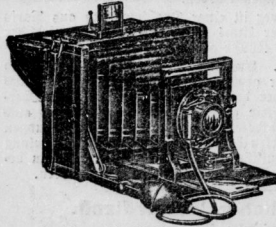


Photo-Apparate
Stative
sowie sämtlichen
photogr. Bedarf
kaufen Sie besonders
vorteilhaft bei

Alfred Kirchhoff, Halle
am Veltzinger Turm. — Gegründet 1898.

Elektrische Anlagen

jeder Art und Größe,
K. Rast, Halle a. S., Geilstr. 28, Tel. 169.

In meinem **Total-Ausverkauf** wegen
Geschäfts-
aufgabe
verkauft jetzt, da Schluss am 31. Dezember d. Js.,
zu jedem annehmbaren Preise

- Harranketten
- Damanketten
- Herrn-Ringe
- Damen-Ringe
- Brillanti-Ringe
- Ohringe
- Colliers
- Brillant-Broschen

C. Hindorf, Juwelier,
Leipzigerstr. 26, vis-a-vis Kakao-Reichardt.

Alice Ripper
Blüthner-Flügel
urteilt über
Vor allem ist's die unvergleichliche Weichheit, Klangschönheit und Reinheit des Tones, welche das einzig herrliche Resultat ergeben, dass man auf dem Blüthner-Flügel „singen“ kann und dann ist es die Vollkommenheit der Spielart der Blüthner-Flügel, welche, wie kein anderes Fabrikat geeignet ist, das Konzertspiel zu unterstützen.
All diese Vorzüge sind bei jedem meiner Konzerte auch von der Presse und dem Publikum anerkannt und dem „tonprächtigen Blüthner-Flügel“ unbeschränktes Lob gezollt worden.
Alleinvertretung in Halle:
B. Döll, Gr. Ulrichstr. 33/34.

Geschäfts-Anzeige.
Einem geehrten Publikum von Halle a. S. und Umgegend zeige ich hiermit ergebenst an, dass ich das
„Hotel goldener Ring“
am Markt
verbunden mit vornehmem
Wein- und Bierrestaurant
übernommen habe.
Ich werde stets bemüht sein, in Küche und Keller das Beste zu bieten und die Wünsche der mich beehrenden Gäste zu erfüllen suchen.
Hochachtungsvoll
Gustav Pippel,
Hotelier,
Halle a. S., den 12. Dezbr. 1913.

Hotel goldener Ring
empfiehlt täglich
Diner nach Wahl.
Abends reichhaltige
Speisekarte mit Stammgerichten
zu kleinen Preisen.
Edl. Pilsner à Glas 25 Pfg.,
Mündner Spatenbräu à Glas 25 Pfg.,
Hiesiges Freyberger à Glas 15 Pfg.

Modellier-Kästen
von 50 Pfg. an
Vorlagen und Zubehör
zum Modellieren in grosser Auswahl.
H. Bretschneider, Steinweg 55/56.

PERZINA Mignon, Pianos,
150 cm lang, nur 1300 Mk.,
der beste kleine Flügel,
schon von 750 Mk. an,
anerkannt bestes Fabrikat.
Generalmusikdirektor Mikorey schreibt: Die Perzinanflügel vereinigen die Vorzüge der Blüthner und Bechsteinflügel in sich. Es sind ganz hervorragende, in Ton und Technik erstklassige Fabrikate. Die Perzina-Mignonflügel sind Wunderwerke, sie haben eine grosse Zukunft.
Allenvertretung: **Herm. Lüders, Mittelstr. 9-10,**
Beste Pianohandlung am Platze.
Vertr.v. Schiedmayer & Söhne, Förster-Leipzig, Weissbrod, Kushe, Thürmer.

Künstliche Zähne
Plomben Stützähne Reparaturen etc.
Willy Muder — am Leipziger Turm
Neue Promenade 16, L. Ecke Leipzigerstr.
Zahlreiche Anerkennungen. Telefon 4334.

Pelzwarenhaus
G. Nauck,
Brühl 43 Leipzig Brühl 43
Spezial-Geschäft
Feiner Pelzwaren.
Weitgehende Garantie.
Maß-Anfertigungen, Umarbeitungen.
Auswahlsendungen. Kataloge.
Grosses ständiges Lager.

Zahn-Atelier
M. Brosig,
Halle a. S., Steinweg 34, L.
Gewissenh. Beh. Solide Preise.

Schreibmaschinen
für Büros
Max Hermann,
vorm. Wih. Hecker, Ul. d. Str. 57

F. P. Kirganer
Geiststr. 34.
Neueste Krawatten
eingetroffen.
Mitgl. d. Rab.-Spar-Vereins.

Schneesternwolle
zum Selbstanfertigen von
Golladen, Sportkostümen,
Sweaters, Muffs, Rodelmützen,
Sportmützen usw.
in weiß, schwarz u. über 20
anderen (zum Teil ganz
neuen) Farben
vorrätig bei
H. Schnee Nachf.
Gr. Steinstr. 84.
NB. Genaue Strick- und
Gästel-Anleitungen mit Ab-
bildungen gratis.

Donntwolle
zum Häkeln von Mägen
über 15 moderne Farben
vorrätig bei
H. Schnee Nachf.
Gr. Steinstr. 84.
NB. Genaue Häkelanleitung gratis!

Handschuh-Wolle
zum Selbstanfertigen v. Handschuhen
in 8 verschiedenen Farben
vorrätig bei
H. Schnee Nachf.
Gr. Steinstr. 84.
NB. Genaue Strickanleitung gratis!
Neu! neu!

Astro-Wolle
zum Selbstanfertigen von Mägen
schönem in 5 modernen Farben
vorrätig bei
H. Schnee Nachf.
Gr. Steinstr. 84.
NB. Genaue Strickanleitung gratis!